

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**10/2247**

# Werkfeuerwehr- Verband e.V.

1. Vorsitzender:  
Dr. Mingenbach  
Hüls AG  
ST/Werkfeuerwehr  
4370 Marl

Geschäftsstelle:  
Erprathsweg 51  
4152 Kempen 3  
Fernruf: (0 28 45) 84 94

Bankkonto:  
Deutsche Bank A. G., Krefeld 11  
Nr. 244/6516  
Postscheckkonto:  
Essen Nr. 40 975-432

Der Präsident  
des Landtages Nordrhein-Westfalen  
Abt. I.1.E  
Postfach 11 43  
  
4000 Düsseldorf

Ihr Schreiben vom 11.10.88  
Ihr Zeichen I.1.E.  
Datum 18.10.88

Anhörung zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen über den  
Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und  
öffentlichen Notständen  
Drucksachen 10/3232 und 10/3178

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Werkfeuerwehrverband e.V. nimmt durch seinen 1. Vorsitzenden  
zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

1. § 1 FSHG

Zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Un-  
glücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch  
Naturereignisse, Explosionen oder ähnlichen Vorkommnissen verur-  
sacht werden, unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhält-  
nissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren. Den Gemeinden  
ist nach diesem § 1 Abs. 1 des FSHG vom 25.02.1975 die Pflicht-  
aufgabe der Gefahrenabwehr übertragen. Es wird nicht unterschiede-  
den, ob ein Brand oder eine technische Hilfeleistung vorliegt.

In der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über  
den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und  
öffentlichen Notständen (RdErlaß des IM-NW vom 11.03.1978) sind  
die örtlichen Verhältnisse durch Merkmale der Brandgefährdung  
charakterisiert.

Die Löschwasserversorgung gehört zu den notwendigen Vorsorgemaß-  
nahmen der Gemeinde. Diese ist auf die objektive Gefahrensituation  
abzustellen. Damit ist eine Eingrenzung vorgenommen. Betriebe und  
Baulichkeiten mit besonderer Feuergefahr sind in erster Linie  
selbst verpflichtet, eine Löschwasserversorgung vorzuhalten.

Der Deutsche Städtetag hat auf Grund von Schadensereignissen in  
jüngster Vergangenheit bereits unter dem Titel "Kommunen und Ge-  
fahrenabwehr" (Brandschutz/Deutsche Feuerwehrzeitung 9/1987,  
Seite 336/340) die Möglichkeiten der öffentlichen Gefahrenabwehr  
dargestellt und zum Anlaß genommen, den Verursacher potentieller  
Gefahren ohne Differenzierung zu fordern, mit dem Ziel, Abgren-  
zung und Ausgrenzung der öffentlichen Gefahrenabwehr aus ihren

...

Pflichtaufgaben wegen materieller und personeller Genzen.

Stichworte dafür sind:

1. Abdeckung nur einer aus den örtlichen Verhältnissen resultierenden Grundlast möglicher Gefahren.
2. Überforderung der kommunalen Gefahrenabwehr wegen Nichtwissen bei Gefahrstoffeinsätzen.
3. Heranziehung des Verursachers potentieller Gefahren vorab und/oder im Einsatz.
4. Kosten für die Gefahrenabwehr oder Beschaffung bzw. Ersatz von Gerät, dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigem Nutzungsberechtigtem abzufordern.

Aus der Pflichtaufgabe resultiert, daß eine Feuerwehr sich sowohl in ihrer Struktur, ihrer Ausrüstung und ihrer Ausbildung dem sich stets wandelndem Einsatzspektrum anpassen muß, auch wenn dadurch notwendigerweise ein Ansteigen der Einsatzkosten unvermeidbar ist. Andere Überlegungen schließen nicht aus, daß der Leistungsumfang und die Einsatzeffektivität in der bisherigen Qualität nicht mehr geboten werden kann. In die Pflichtaufgabe paßt Verursacherprinzip nicht ohne weiteres hinein.

Der Textfassung § 1 Abs. 2 gemäß Drucksache 10/3232 Gesetzentwurf der Landesregierung wird zugestimmt. Der Textfassung § 1 Abs. 2 Gesetzentwurf der Fraktion der CDU wird nicht zugestimmt.

Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion ermöglicht de facto die vollkommene Abwälzung der Löschwasserversorgung auf den Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten. Dieses Herauslösen aus der Pflicht bedeutet - nimmt man § 50 BauONW "Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art" als Grundlage - daß jedes Gebäude außerhalb der Nutzung als Wohnung zur eigenen Löschwasserversorgung herangezogen werden kann.

Dieses läßt sich im innerstädtischen Bereich überhaupt nicht realisieren, weil dort bereits eine Wasserversorgung vorhanden ist. Der DVGW hat mit seinem Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" Richtwerte für den Löschwasserbedarf ausgewiesen, die nur den Grundschutz darstellen. Leider läßt sich feststellen, daß diese Richtwerte oft nicht erbracht werden.

Es ist fernerhin nicht einsehbar, daß Gemeinden, die zur Verbesserung ihrer Struktur Gewerbebetriebe in Gewerbegebieten aussiedeln wollen, dieses nach dem Gesetzentwurf der CDU-Fraktion tun können, ohne eine Löschwasserversorgung zu sichern.

## 2. § 36 Kostenersatz

Die Erweiterung der Kostenersatzvorschrift des § 36 FSHG in dem vorgesehenen Umfang stößt auf Unverständnis, da sie Alltagsfälle zu kostenpflichtigen Einsätzen macht. Damit wird die Weigerung, Hilfe herbeizuholen, begünstigt. Es kann nicht Ziel und Sinn einer neuen Rechtsvorschrift sein, Alltagsgeschehen zum Nachteil des

Einzelnen kostenpflichtig zu machen. Nahezu jede Hilfeleistung in einer handwerklichen Schlosserei wird nach den vorgegebenen Definitionen damit ein kostenpflichtiger Einsatz.

Die Feuerschutzgesetze der Länder enthalten nach den Feuerwehr- bzw. Brandschutzgesetzen nachstehende Kostenregelungen.

Bayern: Bayerisches Feuerwehrgesetz vom 23.12.1981

§ 28 Abs. 3 Kostenverpflichtung  
 - wer die Gefahr, die zu dem Einsatz der Feuerwehr geführt hat, verursacht hat.  
 - wer die Feuerwehr in Anspruch genommen hat.

Saarland: Feuerschutzgesetz vom 26.02.1985

§ 28 Abs. 2 Kostenersatz kann verlangt werden, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung, sowohl bei Brand als auch bei technischer Hilfe.

Rheinland-Pfalz: Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 02.11.1981

§ 37 Kostenersatz kann verlangt werden:  
 1. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung.  
 2. Fahrzeughalter - wenn die Gefahr beim Betrieb des Fahrzeuges entstanden ist.  
 3. bei Transportunfällen mit VbF-Flüssigkeiten, Druckgasen und GGVS-Gütern.

Schleswig-Holstein: Brandschutzgesetz vom 05.08.1977

§ 28 Bei Bränden und öffentlichen Notständen gebührenfrei.

Niedersachsen: Niedersächsisches Brandschutzgesetz vom 29.02.1984

§ 26 Kostenerstattung  
 1. bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verursachung.  
 2. es greifen: Gesetz über die öffentliche Ordnung und Sicherheit: Verursacherhaftung, Zustandshaftung.  
 3. derjenige, in dessen Auftrag oder Interesse die Leistung erbracht wurde.

Baden-Württemberg: Feuerwehrgesetz vom 10.02.1981

§ 36 Der Träger soll Ersatz verlangen  
 1. bei vorsätzlicher Herbeiführung der Gefahr  
 2. vom Fahrzeughalter, wenn Gefahr beim Betrieb entstanden ist.  
 3. bei Transport-Unfällen mit VbF-Flüssigkeiten, anderen feuergefährlichen Stoffen und GGVS-Stoffen.  
 4. vom Eigentümer einer Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat.  
 5. von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

Baden-Württemberg: Landeskatastrophenschutzgesetz vom 01.03.1987

§ 33 Erstattung der Einsatzkosten bei Vorliegen einer Katastrophe

Hessen: Brandschutzhilfeleistungsgesetz vom 10.03.1988

- § 42 Ersatz kann verlangt werden,
1. wenn Einsatz vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
  2. vom Fahrzeughalter, bei Betrieb des Fahrzeuges.
  3. bei Transportunfällen mit VbF-Flüssigkeiten oder anderen besonders feuergefährlichen Stoffen.

Berlin: Feuerwehrgesetz vom 03.05.1984

- § 17 Kostenersatz bei vorsätzlicher, grundloser Alarmierung oder wer Einsatz vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Hamburg: Brandschutzgesetz vom 23.06.1986

- § 27a Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Katastrophe verursacht, ist zu Kostenersatz verpflichtet.

Die in Nordrhein-Westfalen vorgesehene Kostenerweiterung geht demnach weit über landesrechtliche Regelungen in anderen Bundesländern hinaus. Es ist einsehbar, daß eine Kostenerweiterung vorgesehen wird, wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt wird bzw. wenn Fahrzeuge in Betrieb sind bzw. genommen werden, deren Zustand nicht mehr anderen Rechtsvorschriften entspricht.

Es sei fernerhin gestattet, darauf hinzuweisen, daß neben den Steuern, die allgemein zu bezahlen sind, die Feuerschutzsteuer entrichtet wird. Diese Steuer aus den Feuerversicherungsprämien - in NRW etwa 60 Mio. DM - wird zweckgebunden für Zuwendungen an öffentliche Feuerwehren und Ausbildungseinrichtungen verwendet. Die Ausgaben fließen einem anerkannten Zweck zu.

Der überwiegende Teil dieser Steuer fällt aus Feuerversicherungen in Gewerbe und Industrie an. Sie leisten damit - wenn auch indirekt - eine beachtliche Unterstützung der Bereiche der öffentlichen Gefahrenabwehr.

Mit freundlichen Grüßen

Werkfeuerwehrverband e.V.



Dr. Mingenbach